

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftigen Fassungen.

In Verbindung mit dem zeichnerischen Teil wird folgendes festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (2b) BauGB)

In dem im zeichnerischen Teil festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und / oder Unterhaltungsgeräten ist (Spielhallen, Spielcasinos etc.)
- Vergnügungsstätten, die dem Aufenthalt und / oder der Bewirtung dienen und in denen
- gleichzeitig Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden
- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten oder Ähnlichem dienen (Wettbüros etc.)
- Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind (Nachtlokale, Stripteasebars, Peep-Shows, Videokabinen etc.)
- Swinger-Clubs
- Diskotheken

Sinzheim, den **25. März 2016**



Ernst, Bürgermeister

